

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	European School of Management and Technology (ESMT)
Ggf. Standort	Berlin

<b>Studiengang 01</b>	<i>Part-time MBA</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business of Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	24 Monate (äquivalent 4 Semester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	56	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	53	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Oktober 2020 – September 2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2023



<b>Studiengang 02</b>	<i>Executive MBA</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business of Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	18 Monate (äquivalent 3 Semester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	53	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Oktober 2015 – September 2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Part-time MBA	5
Studiengang 02: Executive MBA	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Studiengang 01: Part-time MBA	6
Studiengang 02: Executive MBA	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachterinnen	7
Studiengang 01: Part-time MBA	7
Studiengang 02: Executive MBA	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>8</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	12
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	30
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>31</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachterinnen	31
<b>4 Datenblatt</b>	<b>32</b>



4.1	Daten zu den Studiengängen	32
4.2	Daten zur Akkreditierung	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>35</b>
	Anhang	36
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
	§ 4 Studiengangprofile	36
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
	§ 7 Modularisierung	38
	§ 8 Leistungspunktesystem	39
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	40
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	42
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	42
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
	§ 12 Abs. 2	42
	§ 12 Abs. 3	42
	§ 12 Abs. 4	43
	§ 12 Abs. 5	43
	§ 12 Abs. 6	43
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
	§ 13 Abs. 1	43
	§ 13 Abs. 2 und 3	43
	§ 14 Studienerfolg	44
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01: Part-time MBA

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang.*

### Studiengang 02: Executive MBA

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang.*



## Kurzprofil der Studiengänge

### Studiengang 01: Part-time MBA

Das Teilzeit-MBA-Programm ist ein berufsbegleitendes Masterprogramm für berufstätige Führungskräfte mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung. Das Programm hat eine Dauer von 24 Monaten (60 ECTS) und wird vollständig auf Englisch unterrichtet. Es wurde als generalistisches Wirtschaftsprogramm mit dem Schwerpunkt auf Unternehmensinnovation entwickelt. Der Teilzeit-MBA ist ein fortgeschrittener Master-Studiengang, der das im Bachelor-Studium erworbene Wissen ergänzt und es den Studierenden ermöglicht, ihre beruflichen Erfahrungen mit der akademischen Theorie zu verknüpfen. Das Programm besteht aus 8 Modulen, die Themenbereiche so gruppieren, dass sie die Entwicklung eines breiten, allgemeinen Managementverständnisses ermöglichen. Später im Programm angebotene Kurse (Wahlfächer) ermöglichen es den Studierenden, das Programm auf ihre spezifischen Interessen und Bedürfnisse zuzuschneiden. 25 % des Lehrplans werden in 14 Präsenzveranstaltungen vermittelt (bis auf eine finden alle in Berlin statt), die restlichen 75 % werden im Selbststudium über die Online-Lernplattform der ESMT, den Hub, absolviert. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie im Durchschnitt etwa 15 Stunden pro Woche für ihr Studium aufwenden. Gruppenarbeit ist ein wesentliches Merkmal des Programms, und die Studenten werden in verschiedene Teams eingeteilt (die während des Programms dreimal wechseln).

### Studiengang 02: Executive MBA

Das Executive-MBA-Programm ist ein berufsbegleitendes Masterprogramm für Führungskräfte, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung haben. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Das Programm ist so konzipiert, dass es den Teilnehmenden hilft, in Führungspositionen aufzusteigen, daher ergänzt ein starker Fokus auf die Entwicklung von Führungsqualitäten den allgemeinen Management-Lehrplan. Es hat eine Dauer von 18 Monaten (60 ECTS) und wird in zehn einwöchigen Präsenzseminaren durchgeführt. Zwischen den Aufenthalten wird von den Studierenden erwartet, dass sie bis zu 20 Stunden pro Woche für ihr Studium aufwenden. Die Module sind so strukturiert, dass sie aufeinander aufbauen und die Entwicklung eines breiten, allgemeinen Managementverständnisses ermöglichen. Im weiteren Verlauf des Studiums können die Studierenden aus mehreren Wahlfächern wählen. Parallel zum akademischen Lehrplan finden Aktivitäten zur Entwicklung von Führungsqualitäten statt.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachterinnen

### **Studiengang 01: Part-time MBA**

Die Gutachterinnen zeigten sich insgesamt vom Studiengangskonzept überzeugt. Das vollständig in englischer Sprache zu absolvierende Curriculum und die Studienqualität sind durchdacht und entsprechend der Zielgruppe sinnvoll gestaltet. Die Stärke des Studienganges ist klar in der engen Betreuung der Studierenden und der Umsetzung im blended learning-Format zu sehen. Diese Studiengangsorganisation ermöglicht den Studierenden die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit, auch unter Berücksichtigung verpflichtender Aufenthalte vor Ort und im Rahmen der im Curriculum verankerten Mobilität. Dies bildet sich auch in der Internationalität der Studierenden ab, welche die Diversität unter den Studierenden stärkt.

### **Studiengang 02: Executive MBA**

Die Gutachterinnen zeigten sich insgesamt vom Studiengangskonzept überzeugt. Das Curriculum und die Studienqualität sind durchdacht und entsprechend der Zielgruppe sinnvoll gestaltet. Die Stärke des Studienganges ist klar in der engen Betreuung der Studierenden zu sehen. Die Studiengangsorganisation in frühzeitig festgelegten, wochenweisen Aufenthalten an der ESMT und im Ausland ermöglicht den Studierenden die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit. Studierende erhalten durch die im Curriculum verankerten Auslandsaufenthalten und die vollständige Durchführung in englischer Sprache eine internationale Weiterbildung. Dies bildet sich auch in der Internationalität der Studierenden ab, welche die Diversität unter den Studierenden stärkt.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei den beiden vorliegenden Masterstudiengängen handelt es sich um weiterbildende MBA-Studiengänge. Durch Abschluss des Studiums wird damit ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben (vgl. jeweils § 2 Abs. 1 Study Book). Die Studiengänge sind beide in Teilzeit zu absolvieren. Für den Part-time MBA ist dabei eine Regelstudienzeit von 24 Monaten (äquivalent zu vier Semestern) und für den Executive MBA eine Regelstudienzeit von 18 Monaten (äquivalent zu drei Semestern) vorgesehen (vgl. jeweils § 5 Abs. 1 Study Book).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen erfolgt keine spezifische Profilierung auf Forschung oder Anwendung, sondern die Kombination von Forschung und Anwendung. Die Profilierung der beiden Studiengänge orientiert sich eher an dem zu erwerbenden Abschlussgrad als Master of Business Administration mit einer eindeutig betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (vgl. Selbstbericht, S. 9).

In beiden Studiengängen ist eine Abschlussarbeit in Form des „Final Report“ vorgesehen (vgl. jeweils Appendix 1 Study Book). Mit dieser wird nachgewiesen, „dass die Teilnehmer in der Lage sind, einschlägige Konzepte und Modelle der Managementwissenschaften kritisch auszuwerten und auf eine Problemstellung aus dem Bereich Management anwenden zu können“ (§ 7 Abs. 2 Prüfungsordnung). Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird pauschal auf zwölf Wochen festgelegt. Entsprechend der berufsbegleitenden Gestaltung der Studiengänge ist diese Bearbeitungszeit als „Nettoarbeitszeit“ anzusehen und im

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16. September 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/verordnungen/vo18-174.pdf>



Executive MBA innerhalb von fünf Monaten, im Part-time MBA innerhalb eines Jahres zu absolvieren (vgl. § 7 Abs. 1 Prüfungsordnung).

Die vorliegenden weiterbildenden Studiengänge entsprechen damit in den Vorgaben zur Abschlussarbeit und Regelstudienzeit denen von konsekutiven Studiengängen. Sie führen zudem zu denselben Berechtigungen und dem gleichen Qualifikationsniveau (vgl. jeweils Diploma Supplement Nr. 3.1 & 5.1).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium müssen Bewerber\*innen einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss vorweisen. Bewerber\*innen mit einem Studienabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten können fehlende ECTS-Leistungspunkte im Umfang von maximal 60 ECTS Leistungspunkten vor Studienbeginn nachweisen oder zusätzlich erwerben. *„Der Erwerb von zusätzlichen ECTS Leistungspunkten nach Beginn des jeweiligen Studienprogramms ist nicht möglich“* (§ 2 Abs. 1 Zulassungsordnung). Der Nachweis erfolgt durch

- Hochschulleistungen, die nicht im (Bachelor-)Erststudium erbracht wurden, oder
- außerhalb der Hochschule abgelegte Leistungen (Weiterbildungszertifikate, Abschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen, Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung bzw. IHK-Prüfung oder vergleichbare internationale Fachqualifikation, oder
- eine qualifizierte, einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens zwei Jahren (mindestens 2400 Stunden) (vgl. Zulassungsordnung, Anhang 1).

Zudem sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- *„für den [...] Teilzeit- [...] Studiengang MBA den Nachweis einer in der Regel mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung mit entsprechenden Referenzen.*
- *für den Executive Studiengang MBA: grundsätzlich einschlägige Berufserfahrung von 5-10 Jahren, in seltenen Ausnahmefällen 3 Jahre, und entsprechende Führungserfahrung, zertifiziert durch entsprechende Referenzen.*
- *den Nachweis besonderer Englischkenntnisse für nicht englische Muttersprachler in der Regel durch ein Aufnahmeinterview. In Zweifelsfällen können Bewerber aufgefordert werden, TOEFL oder gleichwertige Tests wie z.B. TOEIC oder IELTS abzulegen.*



- [...] den Nachweis über ein überdurchschnittlich gutes und ausgewogenes (Quant; Verbal) GMAT (Graduate Management Admission Test), GRE (Graduate Record Examinations) oder EA (Executive Assessment) Testergebnis. Alternativ können Bewerber für den Teilzeit- und den Executive Studiengang den ESMT Business Admission Zulassungstest (BAT) absolvieren. Der BAT kann als parallel zum Interviewtermin stattfindende Präsenzprüfung oder online abgelegt werden. [...]
- ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeinterview, mit besonderem Augenmerk auf dem Führungspotential des Bewerbers. Das Interview wird von erfahrenen und entsprechend ausgebildeten Interviewern der ESMT durchgeführt.
- den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten MBA-Studiengang und eine zukünftige Führungslaufbahn sowohl in Form von Essays nach vorgegebenen Themen als auch durch Zeugnisse über die beruflichen Erfahrungen, Empfehlungsschreiben und Referenzen“ (§ 2 Abs. 3 Zulassungsordnung).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Studiums wird in beiden Studiengängen der Grad Master of Business Administration (MBA) erlangt. Gemäß § 6 Abs. 2 BlnStudAkkV ist diese Abschlussbezeichnung zulässig. Weitere Grade werden nicht vergeben. „Die Absolventen, die zu den bis zu 20 Prozent Besten gehören, können zu ihrem MBA-Titel den Ehrentsatz „with honors“ verliehen bekommen“ (§ 11 Abs. 8 Prüfungsordnung). Neben der Urkunde zur Verleihung des Grades erhalten Studierende ein Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 Prüfungsordnung). Es wurde für beide Studiengänge ein Musterdokument des Diploma Supplements vorgelegt. Dieses entspricht der Vorlage der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018)<sup>2</sup>.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>2</sup> <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand: 16.02.2023



## 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind modular aufgebaut, wobei die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. jeweils Appendix 1 Study Book). Abgesehen von der Abschlussarbeit sind in beiden Studiengängen alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen.

Die vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie die ECTS-Leistungspunkte, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Teilnahme, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls sowie Angaben zu den Lehr- und Lernformen und Prüfungsart, -umfang und -dauer (vgl. jeweils module descriptions).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen sind den Modulen ECTS-Leistungspunkte in Abhängigkeit des zu absolvierenden Arbeitsaufwandes zugeordnet. Dabei werden im Part-time MBA für das erste und zweite Semester (äquivalent Q4, Jahr 1 bis Q3, Jahr 2) 27 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Im zweiten Studienjahr (Q4, Jahr 2 bis Q3, Jahr 3) sind inklusive der Abschlussarbeit insgesamt 33 ECTS-Leistungspunkte veranschlagt. Ohne Abschlussarbeit ergeben sich für das Studienjahr von Anfang Oktober bis Ende September im Executive MBA 35 ECTS-Leistungspunkte. 10 ECTS-Leistungspunkte sind für das dritte Semester vorgesehen, 15 ECTS-Leistungspunkte kommen für die Abschlussarbeit dazu (vgl. jeweils Modulübersichtstabelle). In beiden Studiengängen werden damit pro Studienjahr weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Zu beachten ist, dass die Module der Studiengänge nicht semesterweise, sondern in einer quartalsweisen Zuordnung organisiert sind.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in beiden Studiengängen einem studentischen Workload von 25 Stunden (vgl. jeweils § 8 Abs. 1 Study Book). „Die Studierenden erhalten Credits (ECTS-Punkte) für Kurse, die mit einer bestandenen Note (4,0 oder besser bzw. „bestanden“) abgeschlossen wurden“ (vgl. jeweils § 7 Abs. 3 c Study Book).

Unter Berücksichtigung eines vorherigen Studiums im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten (siehe Abschnitt 1.3) werden mit Abschluss des Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.



Für die Masterarbeit ist jeweils ein Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 1 Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Appendix 1 der Prüfungsordnung definiert Vorgaben für die Anerkennung hochschulischer Module und Leistungen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Entsprechende Regelungen der Beweislastumkehr und Begründung von Ablehnungen sind ebenfalls vorhanden. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist auf höchstens 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt und erfolgt durch Gleichwertigkeitsprüfung von Inhalt und Niveau der Lernergebnisse bzw. Kompetenzen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Es handelt sich nicht um Joint-Degree-Programme. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurden die Schwerpunkte und Inhalte der Studiengänge diskutiert. Zudem wurden das Verfahren zur Auswahl der Studierenden, die Prüfungsformen und ihre Qualitätssicherung sowie der Austausch zwischen den Lehrenden in Hinblick auf die inhaltliche Abstimmung diskutiert.

Während der Part-time MBA als Erstakkreditierung behandelt wird, handelt es sich beim Executive MBA um eine Reakkreditierung. Im vorherigen Verfahren der Akkreditierung des Executive MBA wurden keine Auflagen oder Empfehlungen ausgesprochen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte

###### Sachstand

Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind dem Selbstbericht (S. 13 – 14) sowie dem jeweiligen Diploma Supplement zu entnehmen. Diese orientieren sich entsprechend dem Abschlussgrad eines Master of Business Administration an zu erwerbenden bzw. vertiefenden wirtschaftswissenschaftlichen Fähigkeiten. In den Modulbeschreibungen sind für die einzelnen Module und darin enthaltenen Kurse Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen, formuliert.

##### b) Studiengangsspezifische Bewertung

###### Studiengang 01: Part-time MBA

###### Sachstand

Im Part-time MBA liegt der Fokus der Qualifikationsziele auf der Befähigung die wichtigsten Geschäftsfunktionen eines Unternehmens zu verstehen und auch innovative, unternehmerische Grundsätze anwenden zu können. Zudem sollen entsprechende Analyse- und Problemlösungstechniken auf den Entscheidungsfindungsprozess in realen Geschäftskontexten angewendet werden. Auch der Ausbau der eigenen Fähigkeiten als Fachkraft, Manager\*in oder Führungskraft sowie die produktive Nutzung und



Aufwertung eigener und gemeinschaftlicher Ressourcen gehören zu den Qualifikationszielen des Studienganges.

## **Studiengang 02: Executive MBA**

### **Sachstand**

Im Executive MBA liegt der Fokus der Qualifikationsziele darauf, dass die Studierenden, welche bereits über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, lernen die Unternehmensfunktionen in einem globalen Kontext zu sehen und das Potenzial neuer Technologien für Innovationen zu nutzen. Kritisches Denken und analytische Fähigkeiten flankieren hier den Ausbau der eigenen Führungsqualitäten im Hinblick auf die Werte von Interessengruppen und Nachhaltigkeit der eigenen Handlungsweise.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Studiengänge sind klar formuliert. Sie tragen durch die Schwerpunktsetzung in den Bereichen Analyse und Problemlösung sowie Innovationsfähigkeit sowohl der wissenschaftlichen Befähigung, wie auch der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und insbesondere durch die Vermittlung von Führungskompetenzen der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Durch den Anteil an Gruppenarbeiten und die verschiedenen Rollen, welche die Studierenden in den Gruppen einnehmen, werden die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität innerhalb der Studiengänge berücksichtigt. Auch die beruflichen Erfahrungen der Studierenden fließen im Studium ein und zur Erreichung der Qualifikationsziele knüpfen die Studiengänge an diese an. Die Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der MBA-Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**



## Studiengang 01: Part-time MBA

### Sachstand

Die zu erlangenden 60 ECTS-Leistungspunkte sind im Part-time MBA auf acht Module in acht Quartalen (äquivalent vier Semester) verteilt. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind in jedem Modul mehrere Kurse zu absolvieren. Im ersten Studienjahr werden vier Module nacheinander in den vier Quartalen absolviert. Das erste Modul besteht aus grundlegenden Inhalten des General Managements, wie bspw. Teambuilding, Datenanalyse und Volkswirtschaft. Die Module 2 bis 4, welche als Kernfächer bezeichnet werden, unterteilen sich auf die Grundlagen der Unternehmensführung bezogen auf Entscheidungsfindung, Finanzen und Verantwortung und Führungsmethoden. Die drei Module, welche neben der Abschlussarbeit im zweiten Studienjahr zu absolvieren sind, stellen Vertiefungen in den Bereichen Entrepreneurship und Innovation sowie digitale Strategien und Unternehmertum dar. Die Kurse der Module im sechsten und siebten Quartal des Studiums sind dabei aus einem Portfolio von Angeboten wählbar. Im Rahmen der Abschlussarbeit sollen die Studierenden durch die Bearbeitung eines komplexen Managementproblems die Anwendungsfähigkeit der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen demonstrieren. Diese kann in Projekt- oder forschungsbasierter Form angefertigt werden. Eine übersichtliche Darstellung des Curriculums ist für Studieninteressierte auf der Studiengangswebsite<sup>3</sup> abgebildet.

Das Studium kombiniert Präsenzveranstaltungen (25 %) mit Selbststudium unter Nutzung einer Online-Lernplattform (75 %). Die Modulbeschreibungen bilden unter „teaching methods“ detailliert die in den Kursen verwendeten Lehr- und Lernformen ab. Dazu gehören unter anderem Vorlesungen, interaktive Präsentationen, die Diskussion von Fallstudien, experimentelle Übungen, Simulationen und Rollenspiele sowie Gruppenübungen, welche über die Online-Lernplattform durchgeführt werden.

Die Studierenden des Part-time MBA haben neben dem Curriculum die Möglichkeit an einer Reihe von Workshops und Aktivitäten teilzunehmen, um ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu fördern: Dazu gehören Angebote in den Bereichen Coaching zur Förderung der Karriere, Gehaltsverhandlungen, Storytelling, Konfliktmanagement, Networking, zukunftsfähige Führungsqualitäten, Unternehmensbesuche und Workshops zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration. Die Seminare dieser Angebote finden während der Aufenthalte an der ESMT statt (vgl. Selbstbericht, S. 15).

---

<sup>3</sup> <https://esmt.berlin/degrees/mba-programs/part-time-mba/timeline-courses>, Stand: 28.06.2023



## Studiengang 02: Executive MBA

### Sachstand

Das bisherige Curriculum sah die Verteilung der Studieninhalte auf sechs Module vor. Als Reaktion auf Feedback von Studierenden wird der Executive MBA ab Oktober 2023 angepasst und in folgender Form durchgeführt. Die drei Module des ersten Semesters (erstes und zweites Quartal) greifen mit Inhalten zu verantwortungsvoller Führung (Modul 1), Marktnavigierung (Modul 2) und effizienter Organisationsführen (Modul 3) Thematiken aus der Berufstätigkeit der Studierenden auf. Das zweite Semester (drittes und viertes Quartal) sieht ein weiteres Modul mit Führungsbezug (Modul 4) und zu evidenzbasiertem Management (Modul 6) sowie ein Wahlpflichtmodul (Modul 7) vor. Zudem nehmen die Studierenden im Rahmen des Modul 5 an einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt im Umfang von einer Woche an einer Hochschule des Global Network for Advanced Management teil, der sogenannten Network Week<sup>4</sup>. Abgesehen vom Wahlpflichtmodul werden in diesem Semester alle Module im Ausland absolviert. Das dritte Semester (fünftes und sechstes Quartal) sieht dann ein Modul zur Vertiefung strategischer Handlungsweisen (Modul 8) sowie zum Thema Ethik und Nachhaltigkeit (Modul 10) vor. Zudem wird das International Field Seminar (Modul 9) absolviert. Auch die Abschlussarbeit ist in diesem Semester angesiedelt. Diese kann in Projekt- oder forschungsbasierter Form angefertigt werden. Eine übersichtliche Darstellung des Curriculums ist für Studieninteressierte auf der Studiengangswebsite<sup>5</sup> abgebildet.

Das Studium wird in Präsenzveranstaltungen durchgeführt und das Selbststudium durch Nutzung einer Online-Lernplattform unterstützt. Die Modulbeschreibungen bilden unter „teaching methods“ detailliert die in den Kursen verwendeten Lehr- und Lernformen ab. Dazu gehören unter anderem Vorlesungen, interaktive Präsentationen, die Diskussion von Fallstudien, experimentelle Übungen, Simulationen und Rollenspiele sowie Gruppenübungen, welche über die Online-Lernplattform durchgeführt werden.

Den Studierenden stehen während des Studiums Coaching- und Mentoring-Aktivitäten zur Verfügung, um die eigenen Führungskompetenzen zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dabei können Sie mit einem Executive Coach privat arbeiten sowie an Live-Online-Gruppencoachingsitzungen mit Kommiliton\*innen ihrer Studiengruppe teilnehmen. Während des Studiums bietet die ESMT zudem Kamingsgespräche mit leitenden Angestellten an (vgl. Selbstbericht, S. 16 - 17).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Als Ergebnis der Begutachtung vor Ort wurde der ESMT empfohlen, die Modulbeschreibungen beider Studiengänge zu überprüfen, sodass diese alle grundlegenden fachlichen Aspekte eines

---

<sup>4</sup> <https://globalnetwork.io/programs/network-weeks>, Stand: 21.06.2023

<sup>5</sup> <https://esmt.berlin/degrees/mba-programs/executive-mba/timeline-courses>, Stand: 28.06.2023



wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges sowie des wissenschaftlichen Arbeitens enthalten. Dies war in der Dokumentation bis dato nicht vollständig ersichtlich. Die ESMT legte daraufhin im Juni 2023 überarbeitete Modulbeschreibungen vor, welche zum Teil angepasst und inhaltlich nachgeschärft wurden.

In der vorliegenden Form bauen beide Curricula auf die in der vorherigen Berufstätigkeit erlangten Kompetenzen der Studierenden auf, indem im ersten Semester jeweils zielgerichtete, fachbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund steht, welche bereits die Schwerpunkte des jeweiligen Studienganges berücksichtigt. Das zweite Semester schafft dann jeweils eine Vertiefung des Wissens und stellt spezifische Anwendungsbezüge her, welche im dritten (und vierten) Semester weiter spezifiziert werden. Die Gutachterinnen bestätigen, dass die Curricula unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind und sich an den Bedarfen der Studierenden orientieren. Sie loben insbesondere die Berücksichtigung der Berufstätigkeit durch die Nutzung der Online-Lernplattform, welche durch verschiedene Tools die Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden fördert. Insgesamt sind die jeweiligen Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie Modulkonzepte stimmig aufeinander bezogen. Auch die Lehr- und Lernformen sind diesen zuträglich. Den Gutachterinnen wurden während der Vor-Ort-Begutachtung eine Auswahl der projekt- wie auch forschungsbasierten Abschlussarbeiten vorgelegt. Hier sehen die Gutachterinnen das Potential, die Einbindung von Forschungsbezügen (z. B. Umfang des Bezugs zu vorhandener Literatur) zu intensivieren um die Qualifikation für eine mögliche Promotion zu stärken.

Die Studierenden werden nicht nur durch die seminaristisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen aktiv in die Lehre einbezogen, sondern auch durch die Online-Lernplattform und deren Möglichkeiten zur interaktiven Nutzung werden sie zur aktiven Beteiligung an Diskussionen und Aufgaben angeregt. Die ESMT demonstrierte im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung eine umfassende Feedback-Kultur, welche den Studierenden die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse eröffnet. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass der Praxisbezug in beiden Studiengängen vorhanden ist und sie Erfahrungen aus ihrer Berufstätigkeit mit einbringen können. Sie würden sich aber auch wünschen, dass in beiden Studiengängen noch mehr Berührungspunkte zu Firmen entstehen (bspw. durch Gastdozierende oder Manager Talks). Die Studierenden wertschätzen die zusätzlichen Angebote für die Weiterentwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen und würden sich sogar wünschen, dass diese Angebote noch mehr ausgeweitet würden und auch über das Studium hinaus nutzbar wären. Auch wäre es sinnvoll, wenn die Coachings die Heterogenität der Studierenden thematisieren würden, um den Studierenden die Auseinandersetzung mit ihren, durch die verschiedenen Fachkulturen oft sehr unterschiedlich geprägten, Arbeitsstilen zu ermöglichen. Zudem wünschen sich die Studierenden mehr Möglichkeiten untereinander zu networken, was in der berufsbegleitenden Durchführung des Studiums in Teilzeit weniger möglich ist, als es in einem



Vollzeitstudium der Fall wäre. Die Studierenden schilderten in der Begutachtung vor Ort, dass sie sich wünschen, dass das Thema der Nachhaltigkeit übergreifend stärker verankert wird. Die Gutachterinnen unterstützen diese Wünsche der Studierenden.

### Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlungen:

- Unter Berücksichtigung der beiden Möglichkeiten einer projekt- oder forschungsbasierten Abschlussarbeit, sollte sowohl inhaltlich als auch strukturell ein stärkerer Fokus auf wissenschaftliches Arbeiten gelegt werden, sodass in beiden Fällen eine wissenschaftlich gleichwertige Arbeit, welche zur Promotion qualifiziert, erreicht wird.

#### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

##### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Studierendenschaft selbst ist in beiden Studiengängen international zusammengesetzt und stammt aus bis zu 31 verschiedenen Ländern (vgl. Selbstbericht, S. 6 – 7). Neben der internationalen Zusammensetzung der Studierendenschaft, ist die Internationalität auch inhaltlich in den beiden Studiengängen verankert (vgl. Selbstbericht, S. 22). Möglichkeiten zur Mobilität werden in beiden Studienprogrammen insbesondere durch das Global Network for Advanced Management (GNAM), welchem die ESMT angehört, geschaffen. Das GNAM ist ein Zusammenschluss von 32 Business Schools, mit Standorten in Europa, dem Mittleren Osten, Afrika, Nord- und Südamerika sowie Asien und der Pazifikregion<sup>6</sup>. Die Teilnahme an einer vom GNAM koordiniert Network Week ist für die Studierenden des Executive MBA innerhalb von Modul 5 verpflichtend. Dabei handelt es sich um ein einwöchiges Austauschprogramm, welches an den teilnehmenden Mitgliedshochschulen stattfindet. Für die Studierenden des Part-time MBA ist die optionale Teilnahme an einer vom GNAM koordiniert Network Week möglich (vgl. Selbstbericht, S. 23). Zudem ist in beiden Studienprogrammen die Teilnahme an Netzwerkkursen des GNAM möglich (vgl. Selbstbericht, S. 23).

Das siebte Modul des Part-time MBA sowie das neunte Modul des Executive MBA beinhalten das Field Seminar. In diesem ist vorgesehen, dass die Studierenden 6 Tage an einem internationalen Standort

---

<sup>6</sup> <https://globalnetwork.io/members>, Stand: 28.06.2023



verbringen und dort selbstgestaltet eine Forschungsfrage bearbeiten, indem sie Kontakt zu Unternehmen oder anderen Einrichtungen aufnehmen und diese vor Ort besuchen (vgl. jeweils module description). Zudem sieht im Studiengang Executive MBA das Modul 6 vor, dass die Studierenden am Annual Meeting of the Academy of Management teilnehmen, welches i. d. R. im Ausland stattfindet, und auch Modul 4 ist für die Durchführung im Ausland vorgesehen (vgl. Studiengangswebsite<sup>7</sup>).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung der ESMT sowie die Struktur der Studiengänge sind so gestaltet, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität ohne Zeitverlust gegeben sind. Zudem ist die Mobilität der Studierenden in beiden Studiengängen fester Bestandteil der Curricula und kann bei Bedarf durch Angebote des GNAM ergänzt werden. Die Gutachterinnen sind erfreut über die internationale Atmosphäre, von welcher sie sich vor Ort überzeugen konnten, sowie die curriculare Verankerung der Internationalisierung.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Insgesamt stehen der Faculty 30 Professor\*innen und fünf weitere Lehrpersonen zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, S. 24 – 25). Den Anlagen sind Tabellen beigefügt, welche die hauptamtlich Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten in den Studiengängen abbilden. Die Lehre im Studiengang Part-time MBA wird durch zwölf Professor\*innen mit einem Gesamtumfang von 18,3 Semesterwochenstunden (SWS), fünf wissenschaftliche Mitarbeitende mit zusammen 6,4 SWS und vier Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 11,1 SWS erbracht. Im Studiengang Executive MBA sind es zwölf Professor\*innen mit einem Gesamtumfang von 28,4 SWS, vier wissenschaftliche Mitarbeitende mit zusammen 3,2 SWS und sieben Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 8,67 SWS (vgl. jeweils Liste der Lehrenden). Die Details der Qualifikation der Lehrenden sind den vorgelegten CVs zu entnehmen (vgl. Faculty CVs).

---

<sup>7</sup> <https://esmt.berlin/degrees/mba-programs/executive-mba/timeline-courses>, Stand: 28.06.2023



Die Berufung von Professor\*innen erfolgt gemäß den ESMT Faculty Guidelines, welche Regelungen für alle der Faculty angehörenden Lehrenden trifft. Personen der Academic Faculty müssen über einen Doktorgrad oder PhD einer anerkannten Hochschule oder Business School im Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie Erfahrungen in Forschung und Lehre bzw. hohes Potential dafür verfügen. Personen der Managerial Faculty müssen einen akademischen Hintergrund im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bzw. -bildung, nachgewiesen durch einen Studienabschluss in Kombination mit Berufserfahrung haben (vgl. ESMT Faculty Guidelines).

*„Die ESMT fördert das hauptberufliche Lehrpersonal, insbesondere junge Professoren durch eine Reihe von Maßnahmen. Erfahrene Lehrkräfte übernehmen die Mentorenrolle für jüngere Kollegen, was als „Service to the School“ gilt - eines der drei Kriterien, nach denen die Leistungen der Professoren an der ESMT bewertet werden. Die ESMT unterstützt Junior Professors bei der Teilnahme an hochkarätigen Seminaren wie dem Harvard Business School Global Colloquium on Participant-Centered Learning und dem Seminar Art and Craft of Discussion Leadership. Die Lehrkräfte können an dem vom Harvard Business Publishing Education angebotenen Online-Seminar teilnehmen: Self and Identity in the Physical, Remote, and Hybrid Classroom: Umsetzbare Ansätze für Pädagogen. Solche zusätzlichen Seminare werden aktiv gefördert, finanziell unterstützt und durch interne Seminare wie die Lehrwerkstatt, das Case-Teaching-Seminar und das Stimmtraining ergänzt“ (Selbstbericht, S. 24).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Der überwiegende Teil der Lehre in beiden Studiengängen wird durch hauptamtlich tätige Professor\*innen durchgeführt. Es sind verbindliche und transparente Auswahl- und Berufungskriterien in den ESMT Faculty Guidelines festgelegt. Des Weiteren ermöglicht die ESMT insbesondere Nachwuchsteilnehmern Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Gutachterinnen sind erfreut über die Personalausstattung und bestätigen, dass die beigefügten CVs und Listen der Lehrenden zeigen, dass die Studiengänge durch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geeignetes Personal durchgeführt werden. In Bezug auf die Diversität der Lehrenden sehen die Gutachterinnen jedoch noch Potential für die Gewinnung weiblicher Lehrkräfte (siehe Abschnitt 2.2.5).

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**



## Sachstand

Dem Selbstbericht sind Informationen zur Ressourcenausstattung der ESMT zu entnehmen. Die räumliche und sachliche Ausstattung konnten die Gutachterinnen zudem während der Begutachtung vor Ort in Augenschein nehmen. Die Räumlichkeiten der ESMT befinden sich im ehemaligen DDR-Staatsratsgebäude, welches neben den Veranstaltungsräumen und der Bibliothek über ein Restaurant und ein Café verfügt. Das Auditorium Maximum kann mit einer flexiblen Bestuhlung bis zu 360 Sitzplätze erreichen. Die anderen vier Hörsäle verfügen über 58 bis 94 feste Sitzplätze. Zudem gibt es zehn Seminar- und Unterrichtsräume mit jeweils für 20 bis 50 Plätzen sowie 30 Studienräume für studentisches Arbeiten. Alle Hörsäle und Seminarräume haben LCD-Projektoren und Audiogeräte installiert und drei der fünf Hörsäle sind für den hybriden Unterricht ausgestattet.

Auch die Online-Lernplattform wurde vor Ort demonstriert. Diese wird neben Live-Online-Sitzungen auch für Diskussionsforen und Aufgaben innerhalb der Portfolioprüfungen genutzt. Bei der Online-Durchführung werden die Professor\*innen durch Teaching Assistants unterstützt. Diese sollen die Studierenden durch den Kurs führen und den Lernfortschritt überwachen sowie online und vor Ort wöchentliche Sprechstunden anbieten (vgl. Selbstbericht, S. 29).

*„Das Bibliotheks- und Informationszentrum (LIC) der ESMT ermöglicht Studierenden und Lehrkräften den Zugang zu Büchern, Artikeln, Zeitschriften, Periodika, Datenbanken und anderen Materialien, die ihr Studium und ihre Forschung unterstützen. Das LIC verfügt nicht nur über rund 6.000 physische Titel, sondern ermöglicht darüber hinaus auch den Zugang zu vielen digitalen Quellen. Dazu gehören:*

- *Fachzeitschriftendatenbanken, z. B. JSTOR, Sage; Taylor and Francis; Ingenta Connect*
- *Internationale Veröffentlichungen, z. B. The Economist, Financial Times, Harvard Business Review*
- *Forschungsdatenbanken, z. B. FitchConnect, Euromonitor International, S&P Global Market Intelligence*
- *Mehr als 930K E-Books*
- *Andere Berliner Bibliotheken, z. B. Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität, Deutsche Staatsbibliothek“ (Selbstbericht, S. 26 – 27).*

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachterinnen sind beeindruckt von der hervorragenden räumlichen und technischen Ausstattung. Die während der Begutachtung vor Ort vorgefundene Raumausstattung erschien den Gutachterinnen modern und umfassend. Die Studienräume für studentisches Arbeiten vermittelten nicht nur einen zweckorientierten Charakter, sondern eine sinnvolle Rückzugsmöglichkeit für studentisches Arbeiten in Gruppen. Die räumliche Ausstattung ist einer positiven Lernatmosphäre zuträglich und die Gutachterinnen erachten die Ressourcenausstattung als hervorragend dazu geeignet, die Studiengänge umzusetzen. Auch



die Betreuung von Online-Lehre und -Lernen durch Teaching Assistants ist zu begrüßen um den erhöhten Anforderungen an die Betreuung in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengängen gerecht zu werden.

#### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die für alle Module verwendete Prüfungsform ist die Portfolioprüfung. Diese setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfungen sind auf die verschiedenen Kompetenzen, welche in den Kursen eines Moduls erworben werden, ausgerichtet. Dazu gehört die individuelle Beteiligung, individuelle und in einer Gruppe angefertigte Hausarbeiten bzw. Essays, Quizes, (Gruppen-)Präsentationen sowie Klausuren und praktische Aufgaben, wie z. B. Fallstudien, Planspiele, Pitches, Videos. Einige der Prüfungen sind im open book-Format gestaltet. Die Beteiligung der Studierenden wird sowohl durch Beiträge in Präsenz als auch innerhalb der Online-Lernplattform erfasst.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Gutachterinnen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten in den Modulbeschreibungen transparent abgebildet sind. Während für die einzelnen Module modulbezogen die gleiche Prüfungsform der Portfolioprüfung vorgesehen ist, sind deren Bestandteile an den Inhalten der Kurse ausgerichtet und kompetenzorientiert gestaltet. Diese zeigen eine hinreichende Prüfungsdiversität auf.

#### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Für den Part-time MBA sowie auch den Executive MBA sind die Präsenzphasen so organisiert, dass die Studierenden bereits bei der Zulassung zum Studium über diese informiert werden. Die Studierenden



können sich mit einem zeitlichen Vorlauf von neun Monaten auf der jeweiligen Studiengangsweltseite<sup>8,9</sup> über die Präsenzphasen informieren um diese neben der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. „Das Programmplanungsteam der ESMT überwacht den Terminplanungsprozess. In Zusammenarbeit mit dem Programmverwaltungsbüro, den Lehrkräften und den Lerndesignern wird der Zeitplan entwickelt, um ein ausgewogenes Arbeitspensum und einen ausgewogenen Bewertungsplan zwischen den Kursen eines Moduls zu gewährleisten. Gemeinsam stellen diese beiden Gruppen auch sicher, dass es keine Überschneidungen zwischen Prüfungen und Lehrveranstaltungen gibt. Alle Prüfungen müssen bis zum Enddatum des Moduls, in dem der Kurs stattfindet, abgeschlossen sein“ (Selbstbericht, S. 29).

Im Verlauf des Studiums im Part-time MBA sind 14 Präsenzveranstaltungen eingeplant, welche, mit Ausnahme der ersten und der letzten Präsenzveranstaltungen, von Donnerstagmittag bis Samstagabend stattfinden. Die erste und die letzte Präsenzveranstaltung dauert jeweils sechs bis sieben Tage. 75 % der Inhalte werden jedoch über die Online-Lernplattform der ESMT, den „Hub“, bereitgestellt. Über den „Hub“ stehen den Studierenden auch ihre Lehrpläne zur Verfügung, mit denen sie ihren Lernfortschritt überprüfen können. Im beispielhaften Stundenplan sind pro Woche drei Stunden für digitale Veranstaltungen vorgesehen (vgl. sample study schedule). Die Module des Part-time MBA haben alle einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Leistungspunkten und sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Im Verlauf des Studiums sind im Executive MBA zehn Präsenzveranstaltungen eingeplant, welche i. d. R. sechs Tage dauern (vgl. sample residency schedule). Vier der zehn Lehrveranstaltungsmodul des Executive MBA haben in der Modularisierung des Studienganges ab Oktober 2023 einen Umfang von vier ECTS-Leistungspunkten. Dies wurde damit begründet, „stärkere thematische Gruppierungen zu entwickeln, die es den Teilnehmern besser ermöglichen, die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen sie während ihrer Karriere konfrontiert werden“ (Selbstbericht, S. 17).

Während für alle Module eine Portfolioprfung vorgesehen ist, werden die Bestandteile dieser in den einzelnen Kursen erbracht. Hierzu zählt auch die Erfassung der Anwesenheit und Beteiligung an Gruppenübungen. Am Ende jedes Kurses finden Kursevaluationen statt, mit denen Studierende ein Feedback zu Struktur und Inhalt sowie Qualität des Unterrichts sowie Arbeits- und Prüfungsbelastung abgeben können. Dieses wurde den Gutachtenden vor Ort demonstriert. Dies ESMT gibt an, dass die Kursevaluation ein wichtiger Bestandteil für die kontinuierliche Verbesserung des Lehrens und Lernens darstellt (vgl. Selbstbericht, S. 29). Das Feedback der Studierenden wurde in der Überarbeitung des Executive MBA berücksichtigt (vgl. Selbstbericht, S. 16).

---

<sup>8</sup> <https://esmt.berlin/degrees/mba-programs/part-time-mba/timeline-courses>, Stand: 03.07.2023

<sup>9</sup> <https://esmt.berlin/degrees/mba-programs/executive-mba/timeline-courses>, Stand: 03.07.2023



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die ESMT gab an, dass sie mit der vorliegenden Organisation der Studienprogramme in der Vergangenheit positive Erfahrungen gemacht habe und sie dazu beitrage, Beruf und Studium gewinnbringend miteinander zu vereinbaren. Durch die Planung der Veranstaltungen mit genügend Vorlauf wird dabei ein verlässlicher und überschneidungsfreier Studienbetrieb gewährleistet. Die Studierenden gaben im Gespräch an, dass der Workload fordernd aber zu bewältigen und das berufsbegleitende Studium organisatorisch machbar sei. Die vorgelegten Erfassungen der Abschlussquote zeigten, dass diese für die Studiengänge bei 95 bzw. 97 % liegen. Die Studierenden gaben im Gespräch an, dass die an sie gestellten Erwartungen klar formuliert den Modulbeschreibungen zu entnehmen seien und sie sich dadurch auf Inhalte sowie die Prüfungsleistungen vorbereiten können. Zum Teil werde vor der eigentlichen Prüfung auch Testprüfungen angeboten. Auch die erwartete Beteiligung auf dem „Hub“ sowie in Präsenz sei gut kommuniziert. Die Studierenden lobten dabei die Wahl verschiedener Prüfungsformen als ausschlaggebenden Faktor für eine handhabbare Studierbarkeit. Die Studierenden bestätigten zudem die regelmäßige Durchführung der Kursevaluationen und gaben an, dass auf Feedback immer reagiert werde. Die Gutachterinnen sind erfreut über die getroffenen Maßnahmen für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (inkl. Organisation und Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen), welche zur Gewährleistung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit beitragen. Sie loben die transparente Kommunikation von Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung, welche angemessen erscheinen.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Es handelt sich bei beiden Studiengängen um berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge, welche komplett in Englisch zu absolvieren sind. Sie richten sich an Studierende mit mindestens drei bzw. fünf Jahren Berufserfahrung und ausreichenden Englischkenntnissen (welche durch ein Aufnahmeinterview festgestellt werden). Die Präsenzphasen werden entweder als wöchentliche oder zwei- bis dreitägige Präsenzzeiten Donnerstagnachmittag bis Samstagabend durchgeführt. Im Studiengang Part-time MBA werden 75 % der Studieninhalte online über den „Hub“ vermittelt. Die umfassenden Funktionen, welche den blended learning Ansatz darstellen, wurden den Gutachterinnen während der Begutachtung vor Ort demonstriert. Der „Hub“ dient sowohl der Information, als auch der Diskussion unter den Studierenden und stellt Aufgaben



und Material zur Verfügung. So werden für jede Woche die zu behandelnden Inhalte und die dafür erwartete Zeit abgebildet. Es werden hier auch die einzelnen Veranstaltungen evaluiert.

Beide Studiengänge enthalten mit dem Field Seminar einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt im Umfang von einer Woche. Zudem sind im Part-time MBA weitere optionale Auslandsaufenthalte im Rahmen der Angebote des GNAM möglich und im Executive MBA drei weitere Auslandsaufenthalte zusätzlich zu den optionalen Möglichkeiten des GNAM verpflichtend. Die geplanten Auslandsaufenthalte sind dabei durch eigene Module abgedeckt und somit curricular verankert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Neben den hier beschriebenen Aspekten sind die Sachstände und Bewertungen der weiteren Kriterien zu beachten. Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen zu dem Schluss, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studiengänge dem besonderen Profilsanspruch berufsbegleitender Teilzeitstudiengänge hinreichend gerecht werden. Insbesondere die Betreuung der Studierenden, welche im Part-time MBA auch über den „Hub“ ermöglicht wird, ist den besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen in angemessener Weise zutragend. Der Umstand, dass beide Studiengänge vollständig in englischer Sprache stattfinden und jeweils mindestens einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt enthalten, rechtfertigt zudem die Bezeichnung als internationale Studiengänge. Dies spiegelt sich auch in der vielfältigen, internationalen Zusammensetzung der Studierenden wieder (vgl. Selbstbericht, S. 6 – 7).

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die ESMT hat CVs vorgelegt, aus welchen die Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Praxiserfahrungen der am Studiengang beteiligten Lehrenden hervorgehen. Zudem wurde eine Liste mit aktuellen Publikationen zur Verfügung gestellt. Die Studierenden gaben an, dass diese in den Studiengänge eingebracht werden. Auch der Einbezug von aktuellen Problemstellungen der Berufspraxis auf internationaler Ebene wird von den Studierenden als gewinnbringend beschrieben. Sie schilderten, dass Thematiken, welche im Studium behandelt und anhand praktischer Fallstudien und Übungen vertieft werden, auf Grund der berufsbegleitenden Durchführung des Studiums direkt in das Berufsleben übertragen werden können.



Über die Qualitätssicherung der ESMT soll eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlichen und didaktischen Ausrichtung der Studiengänge sichergestellt werden (siehe Abschnitt 2.2.3.2). Nach Auskunft der ESMT tauschen sich die Lehrenden jeden Monat in einem regulären Meeting übergreifend über die Programme aus. Zudem gibt es einen Austausch auf Ebene der Programme in faculty meetings. Dabei hob die ESMT den Vorteil der kleinen Hochschule und der kurzen Wege zum Austausch hervor (vgl. Selbstbericht, S. 34).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Aus der vorgelegten CVs geht hervor, dass die Lehrenden in beiden Studiengängen über fachbezogene Lehr-, Forschungs-, und Publikationstätigkeiten sowie auch Praxiserfahrung verfügen. Die Studierenden bestätigten, dass diese in beiden Studiengängen in die Curricula und deren Ausgestaltung Einfluss finden. Der internationale Diskurs, welchen die Lehrenden und auch Studierenden durch ihre Zusammensetzung und Berufstätigkeit in die Studiengänge einbringen, trägt zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz bei. Die Gutachterinnen sind erfreut über den von den Lehrenden geschilderten regelmäßigen Austausch untereinander und mit Kontakten außerhalb der ESMT und dass dies in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließt.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Es handelt sich bei den vorgelegten Studiengängen nicht um Lehramtsstudiengänge. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Dem Selbstbericht sowie den dazugehörigen Anlagen ist zu entnehmen, dass die ESMT Evaluationen auf Kurs- und Programmebene durchführt, deren Ergebnisse in die Anpassung von Prozessen und Verfahren einfließen. „Feedback auf Programmebene wird zu verschiedenen Zeitpunkten eingeholt:

- *Beim Teilzeit-MBA werden die Studierenden nach der Hälfte des Programms und nach Abschluss des Programms befragt.*



- *Beim Executive MBA werden die Studierenden zu drei Zeitpunkten befragt: zwischen den Modulen 1 und 2, in der Mitte des Programms und sechs Monate nach Abschluss des Programms.*

*Beide Umfragen haben einen ähnlichen Schwerpunkt: Es soll sichergestellt werden, dass der Lehrplan, das Programmmanagement und die Abläufe sowie die Zusatzleistungen, die die Studierenden auf ihrem Lernweg unterstützen, von ausreichender Qualität und Konsistenz sind“ (Selbstbericht, S. 33). Die Ergebnisse der Erhebungen und daraus resultierende Maßnahmen werden den Studierenden in Townhall-Meetings vorgestellt. „Zusätzlich zu den oben genannten strukturierten Umfragen haben die Studierenden mehrere zusätzliche Möglichkeiten, der ESMT ihr Feedback mitzuteilen:*

- *Studentenvertreter, die von den Studenten der einzelnen Studiengänge gewählt werden, treffen sich regelmäßig mit dem Programmmanagementteam, um akademische und nichtakademische Angelegenheiten anzusprechen und zu diskutieren.*
- *Die Studierenden werden ermutigt, dem Programmleitungsteam Rückmeldungen zu allen Aspekten der Studienerfahrung zu geben; der Fakultätsleiter steht auch für akademische Fragen zur Verfügung.*
- *Studierende können sich auch direkt an die Dozenten wenden“ (Selbstbericht, S. 34).*

Die anzuwendenden Feedback-Verfahren inklusive der strukturierten Evaluation und der Nutzung von Klassenvertreter\*innen sind §§ 12 und 13 der jeweiligen Studienordnung zu entnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die ESMT hat dargelegt, dass die Studiengänge einem kontinuierlichem Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Alumni unterliegen. Die Ergebnisse werden sowohl in den Lehrveranstaltungen als auch in Townhall-Meetings an die Studierenden zurückgespiegelt und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus diesen abgeleitet. Es finden regelmäßige Überprüfungen der Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen und Rahmenbedingungen durch Befragungen und Feedbackgespräche statt, welche auch für die Weiterentwicklung des Studienganges Executive MBA berücksichtigt wurden. Die Gutachterinnen begrüßen, dass die MBA-Studiengänge von dem guten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden und den kurzen Wegen an der ESMT profitieren. Sie möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch die im Ausland zu absolvierenden Module in der zentralen Lehrveranstaltungsevaluation zu berücksichtigen sind.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Auf Grund der Erfassung der Anwesenheit und Berücksichtigung dieser in der Kreditierung in den Studienprogrammen sind für diese explizite Regelungen getroffen worden, welche greifen, wenn eine Anwesenheit nicht erfolgen kann. „Gründe für entschuldigtes Fernbleiben von einer Lehrveranstaltung oder Prüfung (benotete Aufgabe) sind folgende:

- Krankheit, nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests
- Hochzeit der oder des Studierenden oder von unmittelbaren Familienangehörigen (Elternteil, Geschwister, Großeltern, Kind)
- Tod und Beerdigung von unmittelbaren Familienangehörigen (Elternteil, Geschwister, Großeltern, Kind, Partner:in)
- Behördenangelegenheiten (z. B. Termine bei Behörden)
- Jede von der Hochschule initiierte Aktivität nur nach vorheriger Zustimmung des Program Office“ (jeweils § 9 Abs 3 c Studienordnung).

Liegt ein wiederholtes entschuldigtes Fernbleiben vor, welches 20 % übersteigt, muss dieses durch eine Ausgleichsaufgabe kompensiert werden, welche dem Arbeitspensum der Veranstaltung äquivalent ist (vgl. jeweils § 9 Abs 3 d Studienordnung).

Der Nachteilsausgleich ist unter § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung in folgender Form geregelt:

*„Ein Teilnehmer, dem es durch Behinderung nicht möglich ist, eine Prüfung in der angebotenen Form abzulegen, kann diese in einer anderen, gleichwertigen Form ablegen.“*

Dazu hat die ESMT weitere, erläuternde Dokumente vorgelegt, welche eine Anleitung für die Antragstellung für Studierende sowie weiterführende Informationen für Studierende und Lehrende bereithalten (vgl. Anlagen 07.02, 07.03 und 07.04). Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass auch auf unbürokratischem Weg individuelle Lösungen für persönliche Problematiken gefunden werden.

Die ESMT hat 2019 die Charta der Vielfalt unterzeichnet und sich folgende Grundsätze auferlegt:

- *„Förderung einer vielfältigen, integrativen und gerechten Gemeinschaft, die persönliche Veränderungen durch Lernen und Entwicklung ermöglicht;*
- *Schaffung einer Kultur, die eine große Vielfalt an Perspektiven willkommen heißt und ein nachdenkliches und respektvolles Engagement fördert;*
- *Wertschätzung der einzigartigen Perspektiven aller Mitglieder unserer vielfältigen Gemeinschaft;*  
*und*



- *Beseitigung systembedingter Hindernisse, die der Erfüllung unserer Verpflichtung entgegenstehen“ (Selbstbericht, S. 36).*

Der aktuelle Gleichstellungsplan der ESMT beinhaltet verschiedene Aspekte der Inklusion und Gleichstellung. Dazu gehören Initiativen in den Bereichen „*Providing free period products in the school, Gender mainstreaming, Installation of three suggestion boxes, Update documentation to use gender-sensitive language, Gender in Business case study competition, Social Impact and Gender competition, Training staff on Inclusive Practices, Gender-inclusive bathrooms*“.<sup>10</sup> Insgesamt sollen die Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter in der Organisationsstrategie und -kultur, die Verbesserung der Geschlechterparität unter Lehrkräften und Studierenden sowie in Entscheidungs- und/oder Beratungsgremien sowie die Integration der Geschlechtergleichstellung in den Wissenstransfer und die Wissensproduktion erreicht werden (vgl. Selbstbericht, S. 35).

Der Anteil der weiblichen Studierenden der Eingangskohorten liegt bei etwa 30 %. Der Anteil der weiblichen Lehrenden wird von der ESMT mit 23,5 % beziffert, wobei der Anteil der Frauen in den oberen Leitungsgremien bei etwas über 30 % liegt.

Die Unterstützung der Studierenden dehnt sich auch auf soziale bzw. finanzielle Aspekte aus, da der finanzielle Hintergrund der Studierenden auf Grund der Kosten für das Studium zu berücksichtigen ist. Für beide Studienprogramme sind Stipendienprogramme verfügbar (vgl. Selbstbericht, S. 36 – 37).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die ESMT verfügt über Regelungen und Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Umsetzung des Nachteilsausgleichs. Sie hat mit der Dokumentation und dem Selbstbericht die Angebote für Studierende in besonderen Lebenslagen ausgewiesen. Insgesamt gewannen die Gutachterinnen den Eindruck, dass die die Diversität fördernden Maßnahmen auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Dennoch möchten sie darauf hinweisen, dass die diesbezüglichen Bemühungen, insbesondere mit Blick auf die Gewinnung von Frauen unter den Studierenden wie auch den Lehrenden, weiter aufrechterhalten und im besten Fall verstärkt werden sollten. Über bereits vorliegende Anstrengungen hinaus könnte die Diversität mit Blick auf das Geschlecht durch Aktionen, bspw. eine aktive Direktansprache von möglichen Bewerberinnen in Berufungsverfahren, weiter gefördert werden. Ziel sollte dabei eine geschlechterparitätische Verteilung unter den Studierenden und den Lehrenden sein.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>10</sup> <https://esmt.berlin/about/about-us/diversity-equity-inclusion-dei/gender-equity>, Stand: 03.07.2023



### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Es handelt sich bei den vorgelegten Studiengängen nicht um Joint-Degree-Programme. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Die ESMT ist Mitglied des Netzwerkes GNAM, welches in beiden Studiengängen genutzt wird. Dieses stellt selbst jedoch keinen Bildungsträger dar. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Die Studierenden nehmen im Rahmen von Auslandsaufenthalten an Veranstaltungen, welche über das Netzwerk der GNAM angeboten werden, teil. Dabei wählen die Studierenden selbständig, welche Angebote sie an einer Hochschule des Netzwerks nutzen möchten. Durch die Mitgliedschaft im GNAM, als Bindeglied zwischen den Hochschulen bestehen keine Kooperationen zwischen den einzelnen Hochschulen. Die besuchten Veranstaltungen werden durch Festlegung im Curriculum individuell angerechnet. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Es handelt sich bei der ESMT Berlin nicht um eine Berufsakademie. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Auf Grundlage der Dokumentation und der geführten Gespräche während der Vor-Ort-Begutachtung erhielt die ESMT eine Zusammenfassung der möglichen Auflagen und Empfehlungen. Daraufhin wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Fassung der Unterlagen vom Juni 2023.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

#### **3.3 Gutachterinnen**

a) Hochschullehrer\*innen

Prof. Dr. Daniela Eisele-Wijnbergen, Professorin für Personalmanagement, Hamburg School of Business Administration

Prof. Dr. Cornelia Scott, Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Management and International Finance und MBA Programme Director, Hochschule Anhalt

b) Vertreterin der Berufspraxis

Gudrun Dammermann-Prieß, Unternehmensberaterin für Internationales Business Development, Führungskräfteentwicklung und Talentmanagement

c) Studierende

Patricia Jarosczyński-Bartzel, Studentin im Studiengang Kundenbeziehungsmanagement (M.A.), Technische Universität Chemnitz



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen

#### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Teilzeit-MBA

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 3 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
PT MBA 2020-22	56	17	51	15	91.1%	52	16	92.9%	53	16	94.6%	53	16	94.6%
<b>Insgesamt</b>	56	17	51	15	91.1%	52	16	92.9%	53	16	94.6%	53	16	94.6%

Studiengang: Executive MBA

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 3 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
EMBA 2020-2022	59	20	48	18	81.4%	52	19	88.1%	59	20	100.0%	59	20	100.0%
EMBA 2019-2021	51	20	41	16	80.4%	43	16	84.3%	45	16	88.2%	46	16	90.2%
EMBA 2018-2020	51	12	44	11	86.3%	47	11	92.2%	48	11	94.1%	49	11	96.1%
EMBA 2017-2019	54	10	53	9	98.1%	53	9	98.1%	53	9	98.1%	53	9	98.1%
EMBA 2016-2018	62	21	61	21	98.4%	61	21	98.4%	61	21	98.4%	61	21	98.4%
EMBA 2015-2017	49	12	46	9	93.9%	46	9	93.9%	48	11	98.0%	48	11	98.0%
<b>Insgesamt</b>	326	95	293	84	89.9%	302	85	92.6%	314	88	96.3%	316	88	96.9%

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



### Erfassung "Notenverteilung"

#### Studiengang: Teilzeit-MBA

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
PT MBA 2020-22	8	42	1	0	0
<b>Insgesamt</b>	8	42	1	0	0

#### Studiengang: Executive MBA

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
EMBA 2015-2017	11	31	4	0	0
EMBA 2016-2018	2	53	6	0	0
EMBA 2017-2019	0	36	17	0	0
EMBA 2018-2020	10	34	5	0	0
EMBA 2019-2021	6	40	0	0	0
EMBA 2020-2022	4	46	2	0	0
<b>Insgesamt</b>	33	240	34	0	0

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

#### Studiengang: Executive MBA

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
EMBA 2020-2022	48 (81.4%)	4 (6.8%)	7 (11.9%)	0 (0%)	59 (100%)
EMBA 2019-2021	41 (89.1%)	2 (4.3%)	2 (4.3%)	1 (2.2%)	46 (100%)
EMBA 2018-2020	44 (89.8%)	3 (6.1%)	1 (2%)	1 (2%)	49 (100%)
EMBA 2017-2019	53 (100%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	53 (100%)
EMBA 2016-2018	61 (100%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	61 (100%)
EMBA 2015-2017	46 (95.8%)	0 (0%)	2 (4.2%)	0 (0%)	48 (100%)



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden:	Hochschul- und Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume, studentische Arbeitsräume, Bibliothek, Cafeteria und Begegnungsflächen

### Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 15.04.2010 bis 31.12.2015
Re-akkreditiert (1): 26.02.2016 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 01.01.2016 bis 30.09.2023



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachterinnen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)